

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mühlmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – 1927/23; Offene Forderungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe in den Jahren 2015 und 2016; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Unterbringung von geflüchteten Personen in den Anwendungsbereich des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG). Die zugehörige Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung. Die Landeshauptstadt Erfurt führt beide Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus.

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein